

1290^{1/47}

Diese Maßnahme tritt nicht früher in Kraft, als sie nicht die Genehmigung des Alliierten Rates erhalten hat.

Regierungsvorlage.

Bundesverfassungsgesetz vom 1947, womit das Arbeitspflichtgesetz vom 15. Februar 1946, B. G. Bl. Nr. 63, abgeändert wird (3. Arbeitspflichtgesetznovelle).

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. Im § 16, Abs. (1), des Bundesverfassungsgesetzes vom 15. Februar 1946 über die Sicherstellung der für den Wiederaufbau erforderlichen Arbeitskräfte, B. G. Bl. Nr. 63 (Arbeits-

pflchtgesetz), in der Fassung der Bundesverfassungsgesetze vom 25. Juli 1946, B. G. Bl. Nr. 132, und vom 12. Dezember 1946, B. G. Bl. Nr. 8/47, sind die Worte „31. Dezember 1947“ durch die Worte „31. Dezember 1948“ zu ersetzen.

§ 2. Dieses Bundesverfassungsgesetz tritt am 1. Jänner 1948 in Kraft. Mit der Vollziehung ist das Bundesministerium für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit den beteiligten Bundesministerien betraut.

Erläuternde Bemerkungen.

Das Arbeitspflichtgesetz ist in seiner Geltung mit 31. Dezember 1947 begrenzt. Eine Verlängerung dieses Gesetzes, wie sie in dem vorliegenden Gesetzentwurf vorgeschlagen wird, erscheint unerlässlich.

Die Verlängerung ist schon aus dem Grunde notwendig, weil gemäß § 18, lit. j, des Verbotsgesetzes belastete Personen zu Arbeiten herangezogen werden müssen und das Arbeitspflichtgesetz die einzige gesetzliche Grundlage hierfür bietet. Wenn die belasteten Nationalsozialisten gegenwärtig auch in Arbeit gebracht sind, so würde mit Außerkräfttreten des Arbeitspflichtgesetzes die Bindung der arbeitsverpflichteten Nationalsozialisten an den zugewiesenen Arbeitsplatz aufhören, was vermieden werden muß. Andererseits muß die Möglichkeit der neuerlichen Einweisung in Arbeit für den Fall gegeben sein, daß eine belastete Person aus einer Arbeit, in die sie verpflichtet wurde, sei es wegen Beendigung der Arbeit oder aus anderen Gründen, ausscheidet.

Weiters muß wie bisher auch in Hinblick getrachtet werden, daß die in großer Anzahl in Oesterreich lebenden versetzten Personen, solange sie hier sind, eine nutzbringende Tätigkeit ausüben. Wenn sich diese Personen dazu nicht freiwillig bereit erklären, wie dies leider mehrfach beobachtet werden mußte, müssen sie im Wege der Arbeitspflicht dazu verhalten werden.

Die Arbeitsverpflichtung kann aber auch sonst als Mittel zur Lenkung der Arbeitskräfte derzeit noch nicht entbehrt werden. Zunächst wird das Arbeitspflichtgesetz überhaupt die einzige Grundlage für die Lenkung der Arbeitskräfte bilden, da mit 31. Dezember 1947 die Arbeitsplatzwechselverordnung außer Kraft tritt. Aber auch dann, wenn die Maßnahmen zur Lenkung von Arbeitskräften im Interesse des Wiederaufbaues, wie sie in dem neuen in Vorbereitung stehenden Arbeitsvermittlungsgesetz vorgesehen sind, Geltung erlangen, wird die Arbeitsverpflichtung als ergänzende Maßnahme hierzu noch erforderlich sein.

Wenn das Arbeitspflichtgesetz von den Landesarbeitsämtern und Arbeitsämtern während seines eininhalbjährigen Bestandes nur in verhältnismäßig wenigen Fällen in Anwendung gebracht worden ist, so darf diese Tatsache nicht zu dem unrichtigen Schluß verleiten, daß das Gesetz überflüssig wäre. Vielmehr war die Tatsache des Bestehens des Arbeitspflichtgesetzes an sich meist schon ausreichend, um Arbeitskräfte zum freiwilligen Eintritt in eine Arbeit und Dienstgeber zur freiwilligen Abgabe von Arbeitskräften aus ihrem Betrieb zu veranlassen, ohne daß erst die Zwangsmittel des Gesetzes angewendet werden mußten.